OSTALBKREIS

Landratsamt Ostalbkreis · 73428 Aalen

LANDRATSAMT
Baurecht und Naturschutz

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Kontakt Herr Schmid
bernd.schmid@ostalbkreis.de

Zimmer 340
Telefon 07361 503-1373
Telefax 07361 503581373

Unser Zeichen BLP-2025/071
IV/41.1-621.41 SB/Sch

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom

Aalen, 16.09.2026

Bebauungsplan "Schönblick, Änderung" in Schwäbisch Gmünd

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 31.08.2026 teilen wir nachstehende Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mit:

Von dem Geschäftsbereich Gesundheit werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Schmid

OSTALBKREIS

Landratsamt Ostalbkreis · 73428 Aalen

LANDRATSAMT
Baurecht und Naturschutz

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Kontakt Herr Schmid
Bernd.Schmid@ostalbkreis.de

Zimmer 340
Telefon 07361 503-1373
Telefax 07361 503581373

Unser Zeichen BLP-2025/071
IV/41.1-621.41 SB/Wb

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom

Aalen, 31.08.2026

Bebauungsplan "Schönblick, Änderung" in Schwäbisch Gmünd

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:

Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft
(Herr Meder, Tel. 07171 32-4290)

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans umfasst eine Waldfläche von ca. 0,7485 ha auf Flurstück Nr. 1564/4 der Gemarkung Schwäbisch Gmünd, auf der die Umwandlung in eine andere Nutzungsart vorgesehen ist. Hierfür ist eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) erforderlich.

Da sich im Vergleich zum bestehenden BBP (Ihr Zeichen: IV/41.1-621.41 SB/Wb, BLP-2021/007) die zur Waldumwandlung vorgesehene Fläche sowie der Waldabstand nicht verändert haben, bestehen aus forstfachlicher Sicht keine weiteren Bedenken oder Anregungen zur vorgelegten Planung und wir Verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.07.2023 sowie auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg (RPF83-2511-6663/8/4).

Geschäftsbereich Wasserwirtschaft
(Herr Berreth, Tel. 07961 567-3427)

Abwasserbeseitigung
Keine Hinweise und Anregungen.

Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz
Ein Hinweis, warum es eine 4. Anhörung gibt, bzw. welche Änderungen zu beurteilen sind wäre hilfreich gewesen.
Fachlich: Keine Hinweise und Anregungen.

Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete
Keine Hinweise und Anregungen.

Altlasten und Bodenschutz
Im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichs- Bilanzierung wird das Schutzgut Boden angemessen berücksichtigt und fachlich korrekt mit einem Kompensationsbedarf von 22.872 Ökopunkten bilanziert. Eine Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, im Rahmen einer gesamtnaturschutzrechtlichen Betrachtung, ist möglich und muss daher mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
Für das Vorhaben soll auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden. Auf Grundlage des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung ist von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen. Die Fachkundige Person ist dem Landratsamt Ostalbkreis Geschäftsbereich Wasserwirtschaft mitzuteilen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ einzuhalten.

Geschäftsbereich Landwirtschaft
(Frau Nuding, Tel. 07961 567-3630)

Hinsichtlich der Beurteilung von öffentlichen landwirtschaftlichen Belangen ergaben sich durch die erneute Anhörung keine Änderungen, weshalb auf die Stellungnahme des GB Landwirtschaft vom 21.01.2026 verwiesen wird. Sie behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Sachgebiet Naturschutz
(Frau Hägele, Tel. 07361 503-1874)

Mit der im Umweltbericht vom 30.06.2026 enthaltenen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung besteht Einverständnis.
Die darin enthaltenen naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen bedürfen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes einer Eintragung in das Kompensationsverzeichnis.

Die Ausführungen der artenschutzrechtlichen Plausibilitätsprüfung vom 20.02.2026 sind nachvollziehbar. Die darin enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen (Nr. 7.1) sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Zudem wird dringend angeregt, die in der vorgenannten Plausibilitätsprüfung (Nr. 7.3) enthaltenen Maßnahmenempfehlungen „Anbringung weiterer Nist- und Fledermauskästen“ im Bebauungsplan festzuschreiben.

Darüber hinaus wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde dringend angeregt, im Bebauungsplan eine ökologische Baubegleitung festzuschreiben.

Von den Geschäftsbereichen Umwelt und Gewerbeaufsicht, Flurneuordnung sowie Nachhaltige Mobilität werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.

Die Stellungnahme des Geschäftsbereichs Gesundheit wird schnellstmöglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Strobel